

## Editorial



### Die zweite Halbzeit des französischen Präsidenten

Lieber Leser,

am 6. November 2014 werden zweieinhalb Jahre – also genau die Hälfte – der Amtszeit von Präsident Hollande abgelaufen sein. Die Analyse dieser Regierungszeit ist wenig positiv, was auch in einem dramatischen Popularitätsschwund des Präsidenten zum Ausdruck kommt: Nur noch 14% der Bevölkerung stehen zu François Hollande.

Dies spiegelt sich auch in den wirtschaftlichen Fakten wider: Noch nie waren die Arbeitslosenzahlen höher – mehr als 5 Mio., bei Berücksichtigung aller gemeldeten Arbeitssuchenden. Seit Amtsantritt stieg diese Zahl um mehr als 500.000 Personen. Das Haushaltsdefizit wird frühestens, nach mehreren zurückgenommenen Ankündigungen, Ende 2017 das Maastricht-Kriterium von 3% erreichen, und bei der Staatsverschuldung wurde vor einigen Monaten die historische Schwelle von 2.000 Mrd. € überschritten. Nach einem mageren Wachstum von 0,3% in 2013 sind auch für das Gesamtjahr 2014 kaum bessere Zahlen zu erwarten.

Viele gute, mutige und in die richtige Richtung gehende Reformen wurden angesagt – aber leider sind die meisten nicht umgesetzt bzw. zielstrebig in Angriff genommen worden.

Wie soll nun aber die wichtige zweite Halbzeit aussehen? Leider muss davon ausgegangen werden, dass keine Hilfe von außen zu erwarten ist. Weder das europäische noch das weltweite Wirtschaftsumfeld wird für 2015 positive Effekte beisteuern. Kurzfristige Verbesserungen sind nicht in Sicht. Es bleibt also nur, die gradlinige Umsetzung der bereits eingeleiteten Maßnahmen und die dringend notwendigen Reformstrukturen durchzuboxen.

Steht dem Präsidenten aber die hierfür notwendige Unterstützung noch zur Verfügung? Die letzten Wochen lassen Zweifel aufkommen. Die Kritik und sogar Gegner im eigenen Lager wachsen ständig und die Parlamentsmehrheit der Regierung könnte ernsthaft in Gefahr geraten. Der ewige Aufrüttler und Vorsitzende der MODEM-Partei, François Bayrou, fordert deshalb auch schon Parlamentsauflösung und Neuwahlen. Eine ganz neue Variante, die im Augenblick noch sehr theoretisch diskutiert wird, aber von ihrer Auswirkung nicht zu unterschätzen ist.

Präsident Hollande wird mächtig in die Zange genommen; selbst sein dynamischer Ministerpräsident Valls, der dabei ist, die Einheit der sozialistischen Partei zu gefährden, ist nicht immer in einer Linie mit dem Staatschef.

Die für den 6. November zur Prime Time angekündigte große Fernsehansprache von François Hollande wird vielleicht aufzeigen, was die nächste Halbzeit bringen soll. Ob die Ankündigungen dann auch umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Viel Spaß bei der Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer  
kschlotthauer@coffra.fr

## Aktuell

### Die obligatorische elektronische Zahlungsweise der Unternehmensteuern

#### Alle Gesellschaften sind ab 1. Mai 2015 davon betroffen

Die französischen Unternehmen können ab Mai 2015 ihre gesamten Steuerbelastungen nur noch auf elektronischem Wege beglichen. Ausgenommen hiervon bleiben nur die Mikro-Unternehmen und „Autopreneur“ (französische Einzelunternehmer mit Sonderstatus).

Bis zu diesem Zeitpunkt sind noch einige Etappen zurückzulegen. Zum 1. Oktober 2014 wurde bereits die elektronische Mehrwertsteuerzahlung für alle Unternehmen obligatorisch. Des Weiteren kann ab Februar 2015 die Lohnsteuer nur noch mit Hilfe einer elektronischen Überweisung vorgenommen werden. Und schließlich sind ab Mai 2015 alle Unternehmen verpflichtet, ihre Steuerergebnisse via Teletransmission zu übermitteln.

Die Strafen, die für die Nichteinhaltung der elektronischen Erklärungsabgabe bzw. Bezahlung erhoben werden, liegen bei 0,2%

auf der Basis der erklärten Beträge, wobei die Mindeststrafe bei 60 € liegt. Die obige Maßnahme wird zu Erleichterungen bei den Unternehmen und zu bedeutenden finanziellen Einsparungen bei der Finanzverwaltung führen. 45 Cents soll die Bearbeitung einer Erklärung das Finanzamt kosten. Gleichzeitig wird die total papierlose Steuererklärung und Überweisung den eingeleiteten Personalabbau in der Verwaltung weiter beschleunigen. In den letzten 15 Jahren sollen so bereits 28 500 Stellen abgebaut worden sein.

Der nächste Schritt geht nun in Richtung natürliche Personen. Für das Kalenderjahr 2013 wurden 14 Millionen Steuererklärungen von 36 Millionen bestehenden Steuerhaushalten elektronisch abgegeben. Sollte weiterhin für Privatpersonen von der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung abgesehen werden, so ist noch viel Überzeugungsarbeit notwendig.

## Handelsrecht

### Abrupte Beendigung eines internationalen Handelsvertrages

#### Gerichtsstand: Land der Geschäftstätigkeit des Lieferanten

Ein niederländisches Unternehmen, das durch einen langjährigen Belieferungsvertrag über hochtechnologisches Material an einen französischen Lieferanten gebunden war, wurde wegen des abrupten Abbruchs der Handelsbeziehungen auf der Grundlage des französischen Rechts verurteilt. Gegen das Urteil legte es Berufung ein, mit der Begründung, die Vertragsbeendigung hätte normalerweise nach niederländischem Recht vorgenommen werden müssen. Die Anwendung des niederländischen Rechts ergäbe sich aus den innereuropäischen Regelungen „Rom II“, da die Ankündigung der Vertragsbeendigung während einer Sitzung in Holland

erfolgt sei. Davon habe der Generaldirektor der französischen Gesellschaft in einem Email auch Kenntnis genommen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 20. Mai 2014, widerspricht dieser Argumentation und bestätigt die Verurteilung der niederländischen Gesellschaft auf der Grundlage des französischen Rechts: Da sich die Geschäftstätigkeit des Lieferanten, Opfer des Vertragsabbruchs, in Frankreich befände, wo auch der Schaden aus der abrupten Vertragsbeendigung eingetreten sei, könne dieser die Anwendung des französischen Rechts in Anspruch nehmen.

Intern

## SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2014“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **5. November in Frankfurt am Main** statt.

Das ausführliche Programm mit Anmeldeformular finden Sie unter der Rubrik Veranstaltungen auf [www.coffra.de](http://www.coffra.de). Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)

### Arbeitsrecht

## Nachtarbeitsverbot für eine Parfümerie auf den Champs Elysées

### Bestätigung durch das Verfassungsgericht

Ein längerer Gerichtsstreit geht zu Ende. Das Berufungsgericht von Paris hatte einer größeren Parfümeriekette für deren Flaggschiff auf den Champs Elysées ein Arbeitsverbot für die Zeit ab 21 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ausgesprochen. Hiergegen erhob das betroffene Unternehmen Einspruch mit der Begründung, das Urteil sei verfassungswidrig und ein Nachtarbeitsverbot stünde im Widerspruch zum Recht auf freie Geschäftsausübung. Das zu dieser Frage angerufene Verfassungsgericht rechtfertigte die Einschränkung der Arbeitszeit unter Berufung auf den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und ihren Anspruch auf entsprechende Ruhepausen.

Das in letzter Instanz urteilende Kassationsgericht, Urteil vom 24. September 2014, bestätigte das vom Berufungsgericht Paris ausgesprochene Nachtarbeits-

verbot für das Parfümgeschäft. Dazu führte es u.a. aus, dass Nachtarbeit immer nur die Ausnahme darstellen könne und niemals als normaler Arbeitszyklus in einem Unternehmen zugrunde gelegt werden dürfe. Eine entsprechende Einführung könne nur in Betracht gezogen werden, wenn dies für den Betrieb der Gesellschaft unabdingbar wäre. Im vorliegenden Sachverhalt würde das klagende Unternehmen einer Branche angehören, bei der die Nachtarbeit nicht zwingend für die Geschäftsausübung notwendig wäre. Es wäre auch nicht dargelegt worden, dass eine andere Anpassung als die der Nachtarbeit in Erwägung gezogen wurde. Darüber hinaus lägen auch keine wirtschaftlichen Gründe, die eine Nachtarbeit notwendig gemacht hätten, vor. Der Arbeitgeber dürfe deshalb sein Geschäft auf den Champs Elysées nicht zur Nachtzeit offen halten.

### Zivilrecht

## Durchgeführte Gebäudearbeiten des Pächters

### Keine Pachtzinserhöhung bei neuem Pachtvertrag

Ein Pächter führte während der Dauer des Pachtvertrages Bauarbeiten innerhalb der Pacht Räume durch, um sie für seine Geschäftsaktivität – eine hochspezialisierte Mechanikverarbeitung – anzupassen. Nach Ablauf der normalen Pachtdauer bot ihm der Verpächter eine Erneuerung des Vertrages, jedoch zu einem erhöhten Pachtzins an.

Die Parteien einigten sich über den Neuabschluss des Pachtvertrages. Über die Höhe des Pachtzins konnte kein Einverständnis gefunden werden. Es kam zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Der Verpächter machte als Begründung für die Pachtzinserhöhung geltend, die Bauarbeiten des Pächters hätten zum Ergebnis geführt, dass die Pacht Räume nur noch von branchenähnlichen Unterneh-

men wie der derzeitige Pächter verwendet werden konnten.

Das Gericht warf den Einwand des Verpächters: Nach den Vertragsbestimmungen würden die durchgeführten Arbeiten und Verbesserungen an dem Pachtgegenstand dem Verpächter erst nach Aufgabe der Pacht Räume durch den Pächter zustehen. Solange der Pächter die Pacht Räume nicht verlassen habe, wäre der Verpächter nicht Eigentümer von diesen geworden. Deshalb könne er sich auch nicht auf die Eigentumsbegründung beziehen, um den Charakter der Zweckgebundenheit der Pacht Räume zum Zeitpunkt der Erneuerung des Pachtvertrages geltend machen zu können. So das Kassationsgericht in Zivilsachen vom 21. Mai 2014.

### Strafrecht

## Ausübung eines autoritären Führungsstils

### Abgrenzung zum Mobbing

Ein Vorgesetzter war von seiner Untergebenen, die sogar eine Direktionsposition innehatte, wegen Mobbing strafrechtlich angezeigt worden. Eine Verurteilung wurde jedoch abgelehnt, da in seinem Verhalten keine schädigende Absicht gegenüber der Mitarbeiterin festgestellt werden konnte. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die ihm vorgeworfenen Handlungen sich aus der normalen Ausübung seines Führungsrechtes, das er ganz generell gegenüber dem gesamten Personal besaß, ergeben hätten. Im Einzelnen stellte das Kassationsgericht mit Urteil vom 2. September 2014 fest, dass:

- die Anweisungen des Vorgesetzten zwar sehr direkt erfolgten und in einem sehr bestimmenden Ton erteilt wurden,
- die Kritik ausübenden Emails aber nur der effektiven Kontrollhandlung eines

Vorgesetzten entsprachen, der, nachdem er über die eingetretenen Schwierigkeiten informiert worden war, mit besonderer Wachsamkeit die Arbeit der Untergebenen verfolgte,

- die Hartnäckigkeit des Vorgesetzten einschließlich der Aufforderung zu einer Erklärung, die mit großem Nachdruck und teilweise unglücklicher Wortwahl erfolgte, nicht ausreichten, um ihm die Absicht, degradierende Arbeitsbedingungen schaffen zu wollen, unterstellen zu können.
- Schließlich habe sich die Untergebene selbst direkt an einen Mitarbeiter in einer Weise gewandt, die den spontanen Austausch in dieser Abteilung als normale Praxis erscheinen ließe, ohne dass hierdurch irgendwelche feindliche Absichten zu Tage getreten wären.

### Handelsrecht

## Folgen aus einer vorsätzlichen, unberechtigten Gewinnkürzung

### Verhängung des persönlichen Konkurses über das Vermögen des Geschäftsführer

Eine mit dem Ausland arbeitende Vertriebsgesellschaft wurde im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung mit steuerlichen Nachforderungen belegt, die zur Zahlungseinstellung und der Eröffnung des Liquidationsverfahrens bei ihr führten. Gleichzeitig wurde der Geschäftsführer der Gesellschaft wegen vorsätzlicher Nichtzahlung von französischer Körperschaftsteuer verurteilt. Der eingesetzte Liquidationsverwalter beantragte daraufhin, auch über das Vermögen des Geschäftsführers den persönlichen Konkurs einzuleiten, und zwar mit der Maßgabe, ihm für die Zukunft ein Berufsverbot für die Leitung eines Unternehmens auszusprechen.

Das Vorgericht führte hierzu aus, dass der persönliche Konkurs insbesondere dann ausgesprochen werden könne, wenn der Geschäftsführer betrügerisch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erhöht habe. Durch die Nichtdeklarierung von Gewinnen hätte der Geschäftsführer im vorliegenden Falle zusätzliche Belastungen bei der Gesellschaft verursacht, u.a. Steuerstrafen und Verzugszinsen, die zu einem Anstieg der Passiva führten. Die Richter entsprachen dem Antrag und verordneten ein Berufsverbot für die Dauer von zehn Jahren. Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht, Urteil vom 29. April 2014 bestätigt.

### Handelsrecht

## Unterschriftsberechtigung für Verträge

### Überprüfungspflicht des Vertragspartners

Der Buchhalter einer Gesellschaft unterzeichnete in deren Namen Verträge mit einem Lieferanten. In der Folge übersandte er dem Lieferanten die Bankeinzugsbewilligungen, die vom Generaldirektor der Gesellschaft unterzeichnet waren. Zehn Tage später zeigte die Gesellschaft dem Lieferanten an, dass der Buchhalter keine Unterschriftsberechtigung besaß. Gleichzeitig forderte sie den Lieferanten auf, ihr die vom Buchhalter unterschriebenen Verträge zuzusenden, von denen sie behauptete, über keine Kopien zu verfügen. Es kam

zur Klageerhebung. Das angerufene Gericht stellte als Ergebnis fest, dass der Lieferant die Unterschriftsberechtigung des Buchhalters hätte überprüfen müssen. Die Einwilligung zu dem Bankeinzugsverfahren durch die Gesellschaft ersetze nicht die Unterschrift unter die Verträge. Das Gericht erklärte infolgedessen die Verträge für rechtsunwirksam und verurteilte den Lieferanten zu einer Schadenersatzleistung in Höhe von 15.000 €. Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 3. Juni 2014 die obige Entscheidung.

## Fehlerhafte Berechnung des Bürgschaftsrahmens

### Keine Befreiung des Bürgen

Eine Bank gewährte einer Gesellschaft ein Darlehen über 250.000 €. Eine natürliche Person erteilte hierfür der Bank eine Bürgschaft. Als Sicherheit legte sie hierzu eine Vermögensaufstellung vor. Dabei gab sie Wertpapiere in Höhe von 1.790.000 € und Immobilien im Werte von 914.000 € an. Auf dieser Basis ermittelte sie ihr Gesamtvermögen auf 4.076.000 €.

Nachdem die Gesellschaft liquidiert worden war, machte die Bank ihre Bürgschaftsforderung geltend. Hiergegen wand der Bürge ein, dass sein eingegangenes Engagement gegenüber seinen tatsächlichen finanziellen Kapazitäten disproportioniert gewesen sei. Insbesondere sei ihm ein Additionsfehler unterlaufen: Sein Vermögen belaufe sich nämlich auf 2.704.000 € und nicht, wie angegeben, auf

4.076.000 €. Die Bank hätte den angegebenen Gesamtwert seiner Erklärung überprüfen müssen.

Das angerufene Gericht verwarf die Argumentation des Bürgen und verurteilte ihn zur Zahlung. Diese Entscheidung wurde vom Kassationsgericht - Urteil vom 11. Juni 2014 - bestätigt: Das Basisgericht war danach frei zu beurteilen, ob eine Bürgschaftsverpflichtung in einem normalen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten des Bürgen stand oder nicht. Ein Rechenfehler des Bürgen müsse nicht automatisch zu einer unverhältnismäßig hohen Verpflichtung führen.

Darüber hinaus waren grundsätzlich die Angaben des Bürgen nicht von der Bank zu prüfen, außer es handelte sich um offensichtliche Anomalien.

## Erleichterungen bei den Buchführungsregeln und der Veröffentlichung des Jahresabschlusses

### Verwaltungsdekret vom 18. September 2014

Das obige Verwaltungsdekret trägt der bei der elektronisch geführten Buchhaltung praktizierten Gepflogenheit Rechnung. So werden die Journale und das Inventurbuch („livre d’inventaire“), in das u.a. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu übertragen sind, bereits seit Jahren in elektronischer Form geführt. Diese Möglichkeit besteht nunmehr auch für das Hauptbuch („grand livre“), in dem die Sachkonten zusammengefasst werden. Damit entfällt die bisher notwendige Nummerierung der einzelnen Seiten dieses Dokuments, die für die Identifikation der Konten notwendig war.

Darüber hinaus wurden durch das obige Dekret weitere Vereinfachungen eingeführt. Hierzu zählt zunächst der Wegfall

der obligatorischen Aufstellung über die Ergebnisse der fünf letzten Geschäftsjahre, die den Aktionären bisher vor der Hauptversammlung zugesandt werden musste. Eine entsprechende Darstellung ist vielmehr Gegenstand des Lageberichts.

Des Weiteren ist der Lagebericht bei nicht börsennotierten Gesellschaften nur noch auf Anfrage am Firmensitz und nach Zahlung der Versandkosten erhältlich.

Und schließlich ist die Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister – soweit dies elektronisch erfolgt – erst zwei Monate nach der Hauptversammlung, die ihn genehmigt, vorzunehmen.

## Die Frauenquote in den französischen CAC-Verwaltungsräten steigt weiter

### Der gesetzliche Zwang als Erfolgsfaktor

Der Frauenanteil in den Verwaltungsräten der 40 größten börsennotierten Unternehmen Frankreichs ist in 2013 um 30% angestiegen. Er liegt nunmehr (2014) bei ca. 30% in diesem Gremium, nachdem – laut einer Studie des Personalberaters Russell Reynolds – in 2006 eine Frauenquote von nur 8% zu verzeichnen war.

Dieser Erfolg ist sicherlich auf das Gesetz „Copé-Zimmermann“ aus dem Jahre 2011 zurückzuführen. Es verpflichtet die börsennotierten Unternehmen, progressiv ihre Kontrollräte mit Frauen zu besetzen. Als Endziel wird ein Frauenanteil von 40% für 2017 gefordert, wobei als Zwischenschritt für 2014 eine Quote von 20% vorhergesehen ist. Im Falle der Nichteinhaltung des Gesetzes ist die Ernennung von neuen Verwaltungsräten, die nicht mit der neuen Parität

übereinstimmen, nichtig und darüber hinaus die Zahlung von Sitzungsgeldern verboten.

Frankreich gehört damit zu den Spitzenreitern der umgesetzten Frauenquote in den Verwaltungsräten. Übertroffen wird es nur von Norwegen (36%).

Bei den vom Börsenindex SBF gelisteten Unternehmen – hier werden insgesamt 120 Unternehmen geführt, wird die Zielgröße von 40% bereits von mehreren Gesellschaften erreicht. Hierzu gehören z.B. so bekannte Unternehmen wie die Hotelgruppe Accor, der Elektrokonzern Legrand, Publicis, Peugeot, Areva. In der Königsliga, dem CAC 40, sind bei der Orange-Gruppe 33% der Verwaltungsratsmitglieder Frauen.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: [www.coffra.de](http://www.coffra.de)



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande  
155, Bd Haussmann  
75008 Paris  
Telefon: +33 1 43 59 33 88  
Telefax: +33 1 45 63 93 59  
E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)  
[www.coffra.de](http://www.coffra.de)



### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.